
Totalrevision Gemeindeordnung 2014

Entwurf 4.1

Verabschiedet mit GRB Nr. 68 vom 9. April 2013 zuhanden der vorberatenden Gemeindeversammlung

Gesetzestext mit Kommentaren

[Neue Textstellen](#) / ~~wegfallende Textstellen~~ / [Korrekturen](#)

Niederhasli, 9. April 2013 / pk

1 Allgemeine Bestimmungen

		Kommentar
Art. 1	Gemeindeart	
	Niederhasli, bestehend aus den Ortschaften Niederhasli, Oberhasli, Mettmenhasli und Nassenwil, bildet eine <u>politische</u> Gemeinde. Die Primarschulgemeinde ist mit der <u>politischen</u> Gemeinde vereinigt.	Lediglich grammatikalische Anpassungen sowie Weglassung des Begriffs "Ortschaften"
Art. 2	Gemeindeordnung	
	Die Gemeinde besorgt ihre Aufgaben im Rahmen des übergeordneten Rechts selbstständig. Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die grundsätzliche Organisation der Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe. Die Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderates und in der Geschäftsordnung der Primarschulpflege geregelt.	Um Wiederholungen zu vermeiden (vgl. Art. 13) wird auf diese Bestimmung in Abs. 2 verzichtet.

2 Stimmberechtigte

		Kommentar
Art. 3	Politische Rechte	
	<p>Das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR).</p> <p>Für die Wahl in sämtliche Ämter, die in dieser Gemeindeordnung genannt sind, ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Niederhasli zwingende Voraussetzung. Davon ausgenommen ist der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin des Gemeindeammann- und Betreibungsamtes.</p> <p>Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und in der Gemeindeversammlung aus.</p>	<p>Im Jahr 2009 erfolgte die Reorganisation des Betreuungswesens im Kanton Zürich. Seither bilden die Gemeinden Niederhasli und Niederglatt einen gemeinsamen Betreuungskreis. Die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden haben mit der Genehmigung des entsprechenden Anschlussvertrags an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 die Ernennung der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers des Gemeindeammann- und Betreibungsamts einem separaten Wahlorgan übertragen.</p>

2.1 Urnenabstimmungen und Wahlen

Art. 4	Verfahren	
	<p>Der Gemeinderat <i>ist wahlleitende Behörde</i>. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage in Gemeindeangelegenheiten fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten.</p>	<p>Der Klarheit halber wird Abs. 1 im Sinne der aktuell gültigen Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts ergänzt.</p>

Art. 5	Wahlbüro	
	<p>Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin (Vorsitz), den vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern und dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin (Sekretariat).</p> <p>Die Zahl der Mitglieder wird durch den Gemeinderat bestimmt.</p> <p>Die Aufgaben des Wahlbüros werden durch das kantonale Recht geregelt.</p>	Unverändert
Art. 6	Anträge und Berichte	
	<p>Die Anträge über Sachgeschäfte sind im Rahmen der Fristen gemäss Gesetz über die politischen Rechte zu veröffentlichen und mit einem beleuchtenden Bericht allen Haushaltungen zuzustellen.</p> <p>Unterstehen Initiativen der Urnenabstimmung, wird dem gemeinderätlichen Antrag eine kurze Begründung des oder der Initianten beigefügt.</p>	Da der Regelungsinhalt dieses Artikels nicht über § 50 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) bzw. §§ 62 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hinausgeht, wird dieser Artikel gestrichen.
Art. 6	Urnenwahlen	
	<p>Die Stimmberechtigten wählen auf die gesetzliche Amtsdauer durch die Urne:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderats, mit Ausnahme des Primarschulpräsidiums;</i> die Mitglieder (ohne Präsidium Primarschulpflege) und das Präsidium des Gemeinderates; 2. <i>das Präsidium und die Mitglieder der Primarschulpflege</i> die Mitglieder und das Präsidium der Primarschulpflege (das Präsidium der Primarschulpflege ist von Amtes wegen zugleich Mitglied des Gemeinderates); 3. <i>das Präsidium und die Mitglieder</i> der Rechnungsprüfungskommission; 	<p>Der Klarheit halber werden die Bestimmungen in Ziffer 1 und 2 analog der aktuellen Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts formuliert.</p> <p>Mit der per 1. Januar 2013 vollzogenen Reorganisation im Vormundschaftsbereich reduzierte sich der Aufgabeninhalt der Sozialbehörde markant. Dieses Gremium soll entsprechend aufgelöst und die übrig gebliebenen Aufgaben dem Gemeinderat übertragen werden.</p>

	<p>4. die Mitglieder der Sozialbehörde;</p> <p>5. den Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin des Gemeindeammann- und Betriebsamtes</p> <p>6. 4. den Friedensrichter/die Friedensrichterin.</p>	Begründung für Streichung Ziffer 5 siehe Art. 3 bzw. Abschnitt 5 "Einzelbeamtungen"
Art. 7	Wahlvorschlagsverfahren und stille Wahl	
	<p>Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p> <p><i>Für die Ersatzwahlen der gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl.</i> Sind die Voraussetzungen für die <u>stille Wahl</u> nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet (§§ 48-55 GPR).</p> <p>Die Frist gemäss § 49 GPR zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird auf 20 Tage abgekürzt.</p>	<p>Ergänzung aufgrund der im Oktober 2011 eingereichten und vom Gemeinderat unterstützten Einzelinitiative für "offene Behördenwahlen" der SVP.</p> <p>Dieses neue Verfahren löst bei Erneuerungswahlen zwingend eine Urnenwahl aus. Eine stille Wahl kommt lediglich noch bei Ersatzwahlen zur Anwendung.</p>
Art. 8	Obligatorische Urnenabstimmung	
	<p>Erlass und Änderung der Gemeindeordnung sind der Abstimmung an der Urne zu unterbreiten.</p> <p><i>Der Urnenabstimmung sind zudem die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5 Mio. und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.— zu unterbreiten.</i></p> <p>Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden in der Gemeindeversammlung vorberaten, so dass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigten Vorlagen an der Urne erfolgt.</p>	<p>Der Artikel wird im Sinne der aktuellen Mustergemeindeordnung in Abs. 2 ergänzt mit dem Inhalt des bisherigen Art. 10.</p> <p>Das Instrument der Vorberatung gemäss Abs. 2 wird gestrichen. In den letzten fünf Jahren wurde lediglich ein Urnengeschäft (Initiative Maurer) zur Vorberatung vorgelegt. Bei anderen Geschäften von Zweckverbänden oder auch beim Erlenprojekt erübrigte sich die Vorberatung, da verschiedene Gemeinden an einem Projekt beteiligt waren. Weiter führt das Instrument der Vorberatung</p>

		unweigerlich zu Zeitverzögerungen, da vor der Urnenabstimmung die Geschäftsbehandlung an einer Gemeindeversammlung einzuplanen ist.
Art. 10	Nachträgliche Urnenabstimmung	
	Der Abstimmung an der Urne müssen Kreditbeschlüsse der Gemeindeversammlung ab Fr. 5'000'000.— im Einzelfall, bzw. Fr. 500'000.— bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben, unterbreitet werden. Bei Kreditbeschlüssen für Zweckverbände etc. gilt die Höhe des Gemeindeanteils als massgebend.	<p>Mit diesem Artikel wird nicht die nachträgliche Urnenabstimmung sondern die obligatorische Urnenabstimmung ab einem bestimmten Ausgabenbetrag geregelt. Der Inhalt soll deshalb neu in Art. 8 als Abs. 2 eingefügt werden.</p> <p>Auf eine Regelung zur nachträglichen Urnenabstimmung kann verzichtet werden, da diesbezüglich Art. 86 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV) massgebend ist.</p>

2.2 Gemeindeversammlung

Art. 9	Einberufung und Verfahren	
	Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Unverändert
Art. 12	Wahlkompetenzen	
	Die Gemeindeversammlung wählt offen: — die kantonalen Geschworenen.	Durch die Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung ist das Geschworenengericht per Ende

		2010 abgeschafft worden. Dieser Artikel ist somit zu streichen.
Art. 10	Allgemeine Kompetenzen sowie Rechtssetzungskompetenzen	
	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung; 2. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte; 3. 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss <i>Art. 8</i>; 4. 3. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Erledigung von Aufgaben, wenn damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen oder wenn hoheitliche Befugnisse übertragen werden; 5. 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu und den Austritt aus Zweckverbänden; 6. 5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe; 7. 6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, wenn bewohntes Gemeindegebiet betroffen ist; 7. <i>den Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.</i> <p>Die Gemeindeversammlung erlässt oder ändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 8. den kommunalen Richtplan; 9. die Bau- und Zonenordnung; 10. die Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne; 11. den Erschliessungsplan; 12. die Personalverordnung Besoldungsverordnung; 13. die Verordnung über die Wasserversorgung; 14. die Verordnung über die Siedlungsentwässerung; 15. die Verordnung über die Abfallentsorgung; 	<p>Die Zuständigkeit für die Vorberatung fällt weg (Begründung siehe Art. 8).</p> <p>Zur besseren Lesbarkeit wird die früher in Art. 15 festgesetzte Zuständigkeit für den Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts in diesen Artikel integriert.</p> <p>Gemäss Statuten des Zweckverbands Polizei RONN erfolgt die Genehmigung der gemeinsamen Polizeiverordnung künftig per Urnenabstimmungen.</p> <p>Ansonsten lediglich grammatikalische Anpassungen und Begriffsanpassung bei der Personalverordnung.</p>

	<p>16. die Polizeiverordnung 16. weitere Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderates oder einer anderen Behörde fallen, sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung.</p>	
Art. 11	Finanzkompetenzen	
	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für beschliesst über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Festsetzung</i> des jährlichen Voranschlags; 2. <i>die Festsetzung</i> des Gemeindesteuerfusses; 3. <i>die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5 Mio. und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.—, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;</i> Finanzgeschäfte gemäss Art. 15 der Gemeindeordnung. 4. die Abnahme der Jahresrechnungen; 5. Abrechnungen von Bauten, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind; 6. <i>den Ankauf von Grundstücken sowie die Bestellung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens zum Preis von mehr als Fr. 3 Mio.;</i> 7. <i>den Verkauf, den Tausch oder die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 1 Mio.;</i> 8. <i>die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.—;</i> 9. <i>das Eingehen von Eventualverbindlichkeiten im Betrag von mehr als Fr. 100'000.—.</i> <p>6. Zusatzkredite, die sich der Gemeinderat oder die Primarschulpflege nicht auf ihre eigenen Ausgabenkompetenzen anrechnen lassen wollen;</p>	<p>Die Gemeindeordnung muss nach § 119 Gemeindegesetz (GG) bestimmen, welche Ausgaben durch die Gemeindeversammlung, die Stimmberechtigten an der Urne und durch die Gemeindebehörden bewilligt werden. Eine rein tabellarische Übersicht über diese Finanzkompetenzen, wie sie die aktuelle Gemeindeordnung in Art. 16 enthält, reicht nach aktueller Rechtsprechung hierzu jedoch nicht aus.</p> <p>Aufbau und Formulierung dieses Artikels erfolgen deshalb neu in Anlehnung an die aktuelle Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts. Die bisherigen Limiten werden aus der Tabelle sinngemäss in die Ziffern 3, 6, 7, 8 und 9 übernommen.</p> <p>Die bisherige Ziffer 6 ist zu streichen, da die Gemeindeordnung die Kompetenzen eindeutig zuzuweisen hat.</p>

Art. 15	Bürgerrecht	
	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. den Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.	Nach Annahme der Einzelinitiative Maurer im September 2011 übrig gebliebene Zuständigkeit im Bereich Bürgerrecht kann neu in Art. 10 integriert werden.

3 Finanzkompetenzen

		Kommentar
Art. 12	Aufteilung der Finanzkompetenzen	
	<p>Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind in der <i>nachfolgenden</i> Tabelle im nachfolgenden Absatz 4 festgehalten:</p> <p>Über die Ausgaben ausserhalb des Voranschlags mit begrenzten Höchstlimiten ist von den Behörden eine Kontrolle zu führen.</p> <p>Die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite und andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind wie folgt aufgeteilt:</p>	<p>Eine rein tabellarische Übersicht über die verschiedenen Finanzkompetenzen reicht nach aktueller Rechtsprechung nicht mehr aus. Die Finanzkompetenzen werden deshalb neu bei der Definition von Aufgaben und Kompetenzen des jeweiligen Organs umschrieben.</p> <p>Die tabellarische Übersicht der Finanzkompetenzen bleibt als Ergänzung zu den in den Textteilen festgehaltenen Kompetenzen Bestandteil der Gemeindeordnung. Sie hat jedoch keine rechtliche Wirkung.</p>

	Urnen- abstimmung über Fr.	Gemeinde- versammlung über bis Fr.	Gemeinderat bis Fr.	Primar- schulpflege bis Fr.	Sozialbe- hörde bis-Fr-	Feuerwehr- kommission bis Fr.	Liegen- schaften- kommission bis Fr.	
1. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck innerhalb des Voranschlags								
1.1. einmalig	s. Art 10 5 Mio.	100'000 5 Mio.	100'000 200'000	100'000	50'000	50'000	50'000 100'000	
1.2. jährlich wiederkehrend	s. Art. 10 500'000	20'000 500'000	20'000 50'000	20'000	10'000	10'000	10'000 20'000	
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck ausserhalb des Voranschlags								
2.1. einmalig	s. Art. 10 5 Mio.	100'000 5 Mio.	100'000	50'000	10'000	10'000	20'000	
pro Jahr höchstens			500'000	250'000	10'000	10'000	20'000	
2.2. jährlich wiederkehrend	s. Art. 10 500'000	20'000 500'000	20'000	10'000	1'000 3'000	1'000	2'000	
pro Jahr höchstens			100'000	50'000		3'000	4'000	
3. Ankauf von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall	5 Mio.	5 Mio.	3 Mio.	-	-	-	-	
4. Verkauf, Tausch oder Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Einzelfall	5 Mio.	5 Mio.	1 Mio.	-	-	-	-	
5. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder Gewährung von Darlehen	5 Mio.	5 Mio.	100'000	-	-	-	-	
6. Eingehen von Eventualverbindlichkeiten im Einzelfall	5 Mio.	5 Mio.	100'000	-	-	-	-	

Die Kompetenzen bleiben grösstenteils unverändert. Einzig die Kompetenzen des Gemeinderats und der Liegenschaftenkommission für im Voranschlag eingestellte einmalige und jährlich wiederkehrende neue Ausgaben werden punktuell angehoben (vgl. Art. 21 und 40).

Die tabellarische Darstellung der Kompetenzen der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung wird im Sinne des Textteils angepasst und bleibt Bestandteil der Gemeindeordnung.

Art. 16	Ressorts, Ausschüsse	
	<p>Der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege legen im Organisationsreglement bzw. in der Geschäftsordnung die Finanzkompetenzen von Ressortvorstehern bzw. Ressortvorsteherinnen sowie von Ausschüssen fest.</p> <p>Auch die weiteren Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen regeln die Finanzkompetenzen ihrer Mitglieder und allfälliger Ausschüsse.</p>	Dieser Artikel ist zu streichen. Sein Regelungsinhalt wird vom neuen Art. 15 abgedeckt.

4 Behörden

4.1 Allgemeines

Art. 18	Überblick	Kommentar
	<p>Nachstehend sind folgende Organe umschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gemeinderat (Art. 23 ff.) — Bürgerrechtsausschuss (Art. 32 f.) — Primarschulpflege (Art. 36 ff.) — Sozialbehörde (Art. 42 ff.) — Feuerwehrkommission (Art. 45 ff.) — Liegenschaftenkommission (Art. 48 ff.) — Grundsteuerkommission (Art. 51 f.) — Steuervorstand (Art. 53 f.) — Baukommission (Art. 55 f.) — Jugendkommission (Art. 57 f.) — Rechnungsprüfungskommission (Art. 59 ff.) 	<p>Da Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse sowie Ausschüsse nicht mehr in der Gemeindeordnung erwähnt werden, wäre die Auflistung anzupassen. Mit der neu strukturierten Gemeindeordnung verbessert sich auch die Übersicht. Folglich kann dieser Artikel künftig weggelassen werden.</p>

Art. 13	Geschäftsordnung und Organisation	
	<p>Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dieser Gemeindeordnung und dem vom Gemeinderat zu erlassenden Organisationsreglement, der Geschäftsordnung <i>und dem Organisationsstatut</i> der Primarschulpflege und der Geschäftsordnungen der übrigen Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.</p> <p>Die einzelnen Behörden, Kommissionen und Ausschüsse konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgesehen ist.</p>	<p>Der Vollständigkeit halber wird neben der Geschäftsordnung der Primarschulpflege neu auch das nach § 43 des Volksschulgesetzes (VSG, LS 412.100) vorgesehene Organisationsstatut als Zuständigkeitsregelwerk erwähnt.</p>
Art. 14	Behördenkonferenz	
	<p>Zur Beratung wichtiger Gemeindeaufgaben beruft der Gemeinderat von sich aus oder auf Verlangen einer anderen Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften mit finanzieller Bedeutung eine Delegation der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin oder die Stellvertretung übernimmt den Vorsitz, der Gemeindegeschreiber/die Gemeindegeschreiberin führt das Protokoll.</p>	<p>Unverändert</p>
Art. 15	Ausschüsse und Ressortvorstehende	
	<p><i>Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern mit eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</i></p> <p>Der Gemeinderat sowie die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.</p> <p>Die jeweilige Gesamtbehörde beschliesst auch, welche Geschäfte durch Ressortvorstehende oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können.</p>	<p>Die Abs. 1 und 2 werden durch eine klarere und kürzer gefasste Formulierung gemäss aktueller Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts ersetzt. Einzelne Aufgaben und Geschäfte sollen künftig vermehrt an einzelne Ressortvorstände oder Ausschüsse delegiert werden. So ist beispielsweise ein Ausschuss für den Bereich Tiefbau vorgesehen. Dieser soll sich aus einzelnen Gemeinderatsmitgliedern zusammensetzen und bei</p>

	<p>Die Ausschüsse führen über ihre Beschlüsse und Verfügungen Protokolle.</p> <p><i>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</i></p>	<p>Bedarf Fachleute zur Beratung beiziehen. Der Ausschuss soll unter anderem die Kompetenz für Arbeitsvergaben und Kreditfreigaben erhalten und damit den Gemeinderat als Gesamtgremium entlasten.</p> <p>Entscheide von Ausschüssen sollen mit dem neu vorgesehenen Abs. 4 nicht direkt beim Bezirksrat angefochten werden können. Der Gemeinderat bzw. die Gesamtbehörde soll die gefällten Entscheide vorgängig noch überprüfen können.</p>
Art. 16	Beratende Kommissionen	
	<p><i>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</i></p> <p>Der Gemeinderat sowie die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen und Arbeitsgruppen bilden. Der Gemeinderat kann zudem Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse bilden, die in der Gemeindeordnung nicht aufgeführt sind. In solchen Kommissionen führen in der Regel die zuständigen Ressortvorstehenden den Vorsitz.</p>	<p>Zugunsten der einfacheren Lesbarkeit wird die Formulierung des Artikels von der aktuellen Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts übernommen.</p> <p>Der Artikel bildet Grundlage für den Fortbestand der bestehenden und die Bildung von neuen Kommissionen und Arbeitsgruppen ohne Verwaltungsbefugnisse.</p>

4.2 Gemeinderat

4.2.1 Gemeinderat als Gesamtbehörde

Art. 17	Zusammensetzung	
	<p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus sieben Mitgliedern. <i>Ebenfalls darin eingeschlossen ist der Präsident bzw. die Präsidentin der Primarschulpflege.</i> Er besorgt gleichzeitig die Aufgaben der Gesundheitsbehörde und der Quartierplankommission.</p> <p>Sechs Mitglieder und das Präsidium werden durch die Urne gewählt. Der Primarschulpräsident bzw. die Primarschulpräsidentin gehört dem Gemeinderat von Amtes wegen an.</p>	<p>Die Formulierung wird gemäss aktueller Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts angepasst. Die Zuständigkeiten für die Aufgaben der Gesundheitsbehörde sind bereits im nachfolgenden Artikel "Allgemeine Kompetenzen" geregelt, weshalb die zusätzliche Erwähnung an dieser Stelle unnötig ist. Ebenso hinfällig ist die Erwähnung der Quartierplankommission, da die Zuständigkeit für das Quartierplanverfahren von Gesetzes wegen beim Gemeinderat liegt.</p> <p>Weiter ist auch der bisherige Abs. 2 unnötig, da diese Regelung bereits im Art. 6 enthalten ist.</p>
Art. 18	Konstituierungs- und Wahlkompetenzen	
	<p>Der Gemeinderat bestimmt oder wählt (i.d.R. auf die gesetzliche Amtsdauer):</p> <ol style="list-style-type: none">aus seiner Mitte<ul style="list-style-type: none">einen ersten und zweiten Vizepräsidenten bzw. eine erste und zweite Vizepräsidentin;die Ressortvorstehenden (ausgenommen Bildung) und deren Stellvertretungen;die Präsidenten bzw. Präsidentinnen der Ausschüsse und Kommissionen, soweit er dafür zuständig ist;die Mitglieder der Ausschüsse.	<p>Ergänzung des Titels, da mit diesem Artikel nicht nur Wahlkompetenzen geregelt werden.</p> <p>Die Kompetenz zur Ernennung des höheren Kadern der Feuerwehr wird neu der Feuerwehrkommission übertragen. Dem Gemeinderat obliegt lediglich noch die Ernennung des Kommandanten (siehe auch Art. 36).</p> <p>Mit der Neuorganisation des Zivilschutzes im Rahmen</p>

	<p>2. in freier Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung dafür zuständig sind; - die Mitglieder des Wahlbüros; - die Mitglieder und gegebenenfalls auch die Präsidenten bzw. Präsidentinnen der Kommissionen, soweit er dafür zuständig ist; - das zivile Gemeindeführungsorgan; - <i>den Kommandanten der Feuerwehr.</i> <p>Der Gemeinderat ernennt die höheren Kader von Feuerwehr und Zivilschutz.</p>	<p>eines Anschlussvertrags im Verbandsgebiet Rümliang-Oberglatt-Niederhasli-Niederglatt (RONN) wurde die Kompetenz zur Ernennung des Kaders der zuständigen Zivilschutzkommission übertragen.</p> <p>Die verbleibende Kompetenz zur Ernennung des Feuerwehrkommandanten wird neu in Ziffer 2 eingebunden.</p>
Art. 19	Anstellungskompetenzen	
	<p>Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung des voll- und nebenamtlichen Gemeindepersonals (inkl. dessen Besoldung), sofern dies nicht ausdrücklich der Primarschulpflege oder einer anderen Behörde übertragen ist.</p>	Unverändert
Art. 20	Allgemeine Kompetenzen	
	<p>Der Gemeinderat vollzieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihm durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben; 2. die Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind. <p>Er besorgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. sämtliche Gemeindeangelegenheiten im Rahmen seiner Kompetenzen aufgrund dieser Gemeindeordnung, soweit hierfür kein anderes Organ zuständig ist; 4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt; 	<p>Ziffer 17: Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats werden neu in einem separaten, nachfolgenden Artikel geregelt.</p> <p>Ziffer 21: Durch die neu vorgesehene Kompetenzübertragung in den Bereichen Baupolizei und Planung an die Bau- und Planungskommission ist diese Ziffer anzupassen.</p> <p>Ziffer 24: Mit der Auflösung der Sozialbehörde müssen die Aufgaben und Kompetenzen einer Fürsorgebehörde im Sinne</p>

<p>5. die Gewährleistung von Koordination und Informationsfluss zwischen den Behörden;</p> <p>6. die Planung der Gemeindeentwicklung sowie die Finanz- und Investitionsplanung in enger Zusammenarbeit mit den Behörden und Kommissionen;</p> <p>7. die Formulierung von Zielvorgaben für die Tätigkeit seiner Kommissionen und die Aufsicht über deren Einhaltung;</p> <p>8. die Zuteilung neuer Gemeindeaufgaben an Ausschüsse, Kommissionen oder Ressorts;</p> <p>9. die Festlegung und Änderung seiner Behörden- und Verwaltungsorganisation, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung festgelegt ist, einschliesslich Erlass und Änderung des Organisationsreglements;</p> <p>10. die Führung von Prozessen, mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind.</p> <p>Er erlässt und ändert:</p> <p>11. die Gebühren- und Beitragsverordnungen;</p> <p>12. das generelle Entwässerungsprojekt (GEP);</p> <p>13. das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP);</p> <p>14. die Werkpläne;</p> <p>15. weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen.</p> <p>Es stehen ihm weiter zu:</p> <p>16. die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;</p> <p>17. die Beschlussfassung über gebundene Ausgaben sowie die Finanzkompetenzen gemäss Art. 15 der Gemeindeordnung;</p> <p>17. die Schaffung neuer voll- oder nebenamtlicher Stellen, ausgenommen von Stellen des Lehrbetriebs und anderen schulischen Stellen im Aufgabenbereich der Primarschulpflege;</p> <p>18. die Änderung der Gemeindegrenzen, soweit es sich nicht um mit Wohnhäusern besetztes Gebiet handelt;</p>	<p>des Sozialhilfegesetzes zwingend dem Gemeinderat übertragen werden (vgl. alt Art. 42 bzw. Ziffer 4.4.3).</p> <p>Ziffer 25</p> <p>Im Sinne der angestrebten Straffung der Gemeindeordnung wird die Zuständigkeit des Gemeinderats für sämtliche Bürgerrechtsgeschäfte in diesem Artikel festgelegt.</p> <p>Ziffer 27:</p> <p>Eine weitere Ergänzung umfasst die Kompetenzregelung zur Unterstützung eines Gemeindereferendums. Nach Art. 33 der Kantonsverfassung steht den politischen Gemeinden ein Gemeindereferendum zu. Gemäss Abs. 4 dieses Artikels bestimmen die Gemeinden selber, welches Organ das Referendum ergreifen kann. Unter Berücksichtigung der Fristen erscheint eine Kompetenzübertragung an den Gemeinderat als sinnvoll.</p>
---	---

	<p>19. der Abschluss bzw. die Änderung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden, soweit diese Vereinbarungen nicht der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung vorbehalten sind oder den schulischen Bereich betreffen;</p> <p>20. die Regelung der Unterschriftenberechtigung, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt;</p> <p>21. die Handhabung der gesamten Baupolizei im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere des Planungs- und Baugesetzes und der kommunalen Bau- und Zonenordnung, <i>soweit nicht die Bau- und Planungskommission dafür zuständig ist;</i></p> <p>22. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien sowie die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen und privaten Gestaltungsplänen;</p> <p>23. Aufgaben und Kompetenzen einer Gesundheitsbehörde im Sinne des Gesundheitsgesetzes;</p> <p>24. <i>Aufgaben und Kompetenzen einer Fürsorgebehörde im Sinne des Sozialhilfegesetzes;</i></p> <p>25. <i>die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht sowie die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren;</i></p> <p>26. die Festlegung der amtlichen Publikationsorgane;</p> <p>27. <i>die Unterstützung des Gemeindereferendums.</i></p>	
Art. 25	Bürgerrecht	
	<p>Der Gemeinderat besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte. Er ist insbesondere zuständig für:</p> <p>1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes;</p> <p>2. die Festsetzung der Gebühren, soweit die Gemeinde zuständig ist;</p> <p>3. die Antragstellung an die Oberbehörden;</p> <p>4. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.</p>	<p>Im Sinne der angestrebten Straffung der Gemeindeordnung wird die Zuständigkeit des Gemeinderats für sämtliche Bürgerrechtsgeschäfte neu im Art. 20 Ziffer 25 geregelt.</p>

Art. 25	Finanzielle Führung	
	<p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Budgetierungs- und Finanzplanungsprozess der Gemeinde. Er legt frühzeitig und in enger Zusammenarbeit mit den anderen Behörden die finanziellen Ziele für Budget und Finanzplan fest.</p> <p>Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen sind grundsätzlich in ihren eigenständigen Aufgabenbereichen für die Budgetierung und Finanzplanung zuständig. Im Rahmen der Bereinigung kann der Gemeinderat in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde Korrekturen vornehmen, wenn übergeordnete Interessen dies erfordern.</p>	<p>Die Verantwortung des Gemeinderats zur finanziellen Führung der Gemeinde ist in Art. 20 Ziffer 6 ausreichend geregelt, so dass dieser Artikel vollständig gestrichen werden kann. Die Finanzkompetenzen werden hingegen in einem neuen Artikel geregelt und im Sinne der neuen gesetzlichen Anforderungen ausführlich beschrieben.</p>
Art. 21	Finanzielle Befugnisse	
	<p><i>Der Gemeinderat ist zuständig für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>den Ausgabenvollzug;</i> 2. <i>gebundene Ausgaben;</i> 3. <i>die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.— für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.— für einen bestimmten Zweck;</i> 4. <i>die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.— im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.— im Jahr;</i> 5. <i>die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.— im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 100'000.— im Jahr;</i> 	<p>Die Gemeindeordnung hat nach § 119 Gemeindegesetz (GG) zu bestimmen, welche Ausgaben durch die Gemeindeversammlung, die Stimmberechtigten an der Urne und durch die Gemeindebehörden bewilligt werden. Es ist dabei eine stufengerechte und eindeutige Abgrenzung der Ausgabenkompetenzen vorzunehmen. Eine rein tabellarische Übersicht, wie sie die heutige Gemeindeordnung in Art. 16 enthält, reicht nach heutiger Rechtsprechung und gemäss Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts nicht mehr aus. Die Formulierung dieses Artikels erfolgt demzufolge in Anlehnung an die aktuelle Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts.</p> <p>Grundlegende Anpassungen der einzelnen Befugnisse sind mit dieser Totalrevision nicht vorgesehen. Die Kompetenzen des Gemeinderats für neue einmalige</p>

	<p>6. <i>den Ankauf von Grundstücken sowie die Bestellung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens zum Preis bis Fr. 3 Mio.;</i></p> <p>7. <i>den Verkauf, den Tausch oder die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Einzelfall zum Preis bis Fr. 1 Mio.;</i></p> <p>8. <i>die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 100'000.—;</i></p> <p>9. <i>das Eingehen von Eventualverpflichtungen im Einzelfall im Betrag bis Fr. 100'000.—.</i></p>	<p>Ausgaben innerhalb des Voranschlags sollen jedoch von Fr. 100'000.— auf Fr. 200'000.—, diejenigen für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 20'000.— auf Fr. 50'000.— angehoben werden.</p>
Art. 22	Sekretariate und Fachpersonen	
	<p>Der Gemeinderat bestimmt den Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin sowie die Sekretäre/die Sekretärinnen seiner Ausschüsse und Kommissionen. Bei Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen muss deren Einverständnis vorliegen. Der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin sowie die Sekretäre/die Sekretärinnen führen das Protokoll und das Sekretariat und haben beratende Stimme. Der Gemeinderat kann weitere Fachpersonen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen bezeichnen. Sie haben beratende Stimme.</p>	<p>Streichung einer Bedingung, welche sich in der Praxis nicht umsetzen lässt.</p>

4.2.2 Ressorts

Art. 23	Abgrenzung der Ressorts	
	<p>Es bestehen folgende Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsidiales - Finanzen - Hochbau <i>und Planung</i> 	<p>Anpassungen aufgrund neuer Organisationsstrukturen. Aufgrund seines bescheidenen Umfangs und der Verknüpfung mit verschiedenen anderen Bereichen wird das Ressort Umweltschutz als eigenständiges Ressort</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Liegenschaften - Tiefbau <i>und Werke</i> - Werke - Bildung - Sicherheit - Soziales - Gesundheit - <i>Gesellschaft</i> - Land- und Forstwirtschaft - Umweltschutz <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, einzelne Ressorts zusammenzulegen. Die detaillierten Ressortabgrenzungen hält er im Organisationsreglement fest.</p>	gestrichen.
Art. 24	Konstituierung	
	<p>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat die Ressorts seinen Mitgliedern zu (ausgenommen Bildung). Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.</p> <p>Für jedes Ressort wird eine Stellvertretung bestimmt.</p> <p>Die Ressortverteilung gilt in der Regel für die ganze Amtsdauer.</p> <p>Nach der Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, welches Ressort das neue Mitglied übernimmt.</p> <p>Eine Änderung der Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern des Gemeinderates kann nach einer Ersatzwahl oder bei Vorliegen besonderer Gründe auch während der Amtsdauer vorgenommen werden.</p>	Unverändert, lediglich grammatikalische Anpassungen

4.3 Ständige Ausschüsse des Gemeinderats

4.3.1 Bürgerrechtsausschuss

Art. 32	Zusammensetzung	
	Der Bürgerrechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, welche der Gemeinderat zu Beginn der Amtsdauer aus seiner Mitte wählt.	Am bisherigen Bürgerrechtsausschuss soll nach wie vor festgehalten werden. Die Aufgaben und Kompetenzen dieses Ausschusses sollen neu im Organisationsreglement des Gemeinderats definiert werden.
Art. 33	Kompetenzen	
	Der Bürgerrechtsausschuss prüft sämtliche Einbürgerungen zuhanden des Gemeinderates.	

4.3 Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

4.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 29	Aufgaben und Kompetenzen	
	Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen haben in ihren Aufgabengebieten grundsätzlich umfassende Kompetenzen, soweit keine Einschränkungen festgelegt sind. Der Gemeinderat kann ihnen weitere in ihr Aufgabengebiet fallende Aufgaben zur Erledigung übertragen.	Dieser Artikel erübrigt sich aufgrund anderer Bestimmungen und kann gestrichen werden.
Art. 25	Anträge an die Gemeindeversammlung	
	Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie unverändert und mit seiner Stellungnahme ergänzt weiterleitet.	Unverändert

4.3.2 Primarschulpflege

Art. 26	Zusammensetzung	
	<p>Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus sieben <i>fünf</i> Mitgliedern. Der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Die Mitglieder und das Präsidium der Primarschulpflege werden durch die Urne gewählt.</p>	<p>Die Anzahl Mitglieder der Primarschulpflege soll nach erfolgter Umsetzung der Reorganisation der Primarschule im Sinne des Volksschulgesetzes ab der Amtsperiode 2014-2018 um zwei Mitglieder reduziert werden.</p> <p>Der letzte Satz betreffend Urnenwahl ist unnötig, da diese Regelung bereits in Art. 6 enthalten ist.</p>
Art. 27	Lehrervertretung <i>Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</i>	
	<p>Die von der Lehrerschaft bestimmte Vertretung, bestehend aus fünf Personen, nimmt an den Sitzungen der Primarschulpflege mit beratender Stimme teil. Bei der Behandlung von Geschäften der Kindergärten nimmt eine Lehrkraft der Kindergärten mit beratender Stimme teil.</p> <p>Bei Bedarf können weitere Lehrkräfte beigezogen werden.</p> <p><i>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiter und Schulleiterinnen und der Präsident oder die Präsidentin des Gesamtkonvents als Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.</i></p> <p><i>Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.</i></p> <p><i>Der Leiter bzw. die Leiterin der Schulverwaltung hat als Schreiber bzw. Schreiberin der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</i></p>	<p>Neuer Artikel.</p>

Art. 28	Wahlkompetenzen	
	<p>Die Primarschulpflege bestimmt oder wählt (i.d.R. auf die gesetzliche Amtsdauer):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus ihrer Mitte <ul style="list-style-type: none"> - den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin - die Ressortvorsteher bzw. Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertretung - <i>die Delegierten der Primarschule in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen.</i> - die Präsidenten bzw. die Präsidentinnen von allfälligen Ausschüssen und beratenden Kommissionen - die Mitglieder der Ausschüsse. 2. in freier Wahl <ul style="list-style-type: none"> - <i>die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege.</i> - die Vertretungen in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit die Primarschulpflege dafür zuständig ist; - die Mitglieder der Kommissionen; - den Schularzt bzw. die Schulärztin. 	Ergänzungen und Anpassungen im Sinne heutiger Praxis.
Art. 29	Anstellungskompetenzen	
	<p>Die Primarschulpflege <i>stellt an</i> ist im Rahmen der einschlägigen Regelungen zuständig für die Anstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>die Schulleiter bzw. die Schulleiterinnen;</i> 	Die Schulleiter sind neu zu erwähnen. Ansonsten lediglich Begriffsanpassungen.

	<ul style="list-style-type: none"> - der Lehrkräfte <i>die Lehrpersonen;</i> - die weiteren Mitarbeitenden im Schulbereich (ohne Schulsekretariat <i>verwaltung</i> und Hauswarte- <i>dienst).</i> 	
Art. 30	Allgemeine Kompetenzen	
	<p><i>Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</i></p> <p>Die Primarschulpflege besorgt selbstständig das gesamte Primarschulwesen der Gemeinde und den Kindergarten.</p> <p>Die Primarschulpflege vollzieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihr durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben; <i>die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</i> 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit sie dafür zuständig ist. <p>Sie besorgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Vorberatung und die Antragstellung der Gemeindeversammlung unterliegenden Geschäfte; 4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen in Belangen des Schulwesens <i>Gesamtheit der Schulen nach aussen;</i> 5. die Führung von Prozessen, mit dem Recht sich vertreten zu lassen, soweit sie dafür zuständig ist. <p>Sie erlässt und ändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. <i>das Organisationsstatut;</i> 	<p>Umfassendere Formulierung der Zuständigkeiten in Abs. 1 im Sinne der aktuellen Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts sowie verschiedene untergeordnete Begriffsanpassungen im Sinne der heutigen Praxis.</p> <p>Die Finanzkompetenzen werden neu in einem separaten Artikel geregelt und im Sinne der neuen gesetzlichen Anforderungen ausführlich beschrieben.</p>

7. *die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;*
8. ihre Geschäftsordnung;
9. *Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe;*
10. *Reglemente und Benützungsvorschriften für die Schulanlagen;*
11. *allgemeine Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen;*
12. weitere Verordnungen, Reglemente und Richtlinien in ihrem Aufgabenbereich;

Es steht ihr weiter zu:

13. *die Aufsicht über den gesamten Primarschulbereich und Kindergarten; die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;*
14. *die Errichtung oder Aufhebung von Lehrstellen am Kindergarten und an der Primarschule sowie von anderen neuen befristeten oder unbefristeten Stellen im Schulbereich (vorbehältlich der kantonalen Zuständigkeit im Bereich der Volksschullehrer); die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich;*
15. *die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;*
16. *die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme;*
17. *der Abschluss bzw. die Änderung von Vereinbarungen mit andern Gemeinden im Schulbereich, soweit diese nicht der Gemeindeversammlung vorbehalten sind; die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und weiteren Personen (Schularzt, etc.) über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist;*
18. ~~die Beschlussfassung über gebundene Ausgaben sowie die Finanzkompetenzen gemäss Art. 15 der~~

	<p>Gemeindeordnung;</p> <p>18. der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese;</p> <p>19. der Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule;</p> <p>20. die Regelung der Unterschriftenberechtigung in ihrem Aufgabenbereich.</p>	
Art. 31	Finanzielle Befugnisse	
	<p><i>Die Primarschulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</i></p> <p>1. <i>den Ausgabenvollzug;</i></p> <p>2. <i>gebundene Ausgaben;</i></p> <p>3. <i>die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck;</i></p> <p>4. <i>die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000.— im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.— im Jahr;</i></p> <p>5. <i>die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000.— im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 50'000.— im Jahr.</i></p>	<p>Die Formulierung dieses Artikels erfolgt in Anlehnung an die aktuelle Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts (vgl. Kommentar zu Art. 12 und Art. 21).</p>

Art. 32	Schulleitung	
	<p><i>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</i></p> <p><i>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</i></p> <p><i>Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</i></p> <p><i>Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</i></p>	Neuer Artikel.
Art. 33	Schulkonferenz	
	<p><i>Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</i></p> <p><i>Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</i></p> <p><i>Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</i></p>	Neuer Artikel.
Art. 34	Antragsrecht Gesamtkonvent	
	<p>Der Gesamtkonvent der Lehrerschaft behandelt die ihm von der Primarschulpflege überwiesenen Geschäfte. Er kann dieser in allen Schulangelegenheiten Anträge unterbreiten.</p>	Unverändert

4.4.3 Sozialbehörde

Art. 42	Zusammensetzung	
	Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Der Sozialvorsteher ist ihr Präsident bzw. die Sozialvorsteherin ihre Präsidentin.	
Art. 43	Aufgaben und Kompetenzen	
	<p>Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Sozialwesen, namentlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Vollzug der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen im Sozialwesen; 2. die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde <p>Der Gemeinderat legt im Organisationsreglement fest, welche Aufgaben ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse der Sozialbehörde zusätzlich übertragen werden.</p>	<p>Mit dem Inkrafttreten des neuen Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wurde der Bereich Vormundschaft per 1. Januar 2013 an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) übertragen. Dies bedingt einen markanten Abbau des Aufgabenbereichs der Sozialbehörde. Die überbleibenden Aufgaben im Sozialwesen sollen demnach dem Gemeinderat übertragen werden (vgl. Art. 20 Ziffer 24). Damit wird die gewünschte Flexibilität zur möglichen Bildung neuer Gremien, die sich beispielsweise in einer vorberatenden Funktion mit dieser Thematik befassen, gewährleistet. Gewisse Kompetenzen dieses Aufgabenbereichs werden dem Ressortvorsteher oder einem Ausschuss, bestehend aus einem oder mehreren Gemeinderatsmitgliedern, übertragen.</p>
Art. 44	Finanzielle Kompetenzen	
	Die Sozialbehörde beschliesst über gebundene Ausgaben und verfügt über die Finanzkompetenzen gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung.	Mit der Aufhebung der Sozialbehörde entfallen auch die ihr bisher gewährten Finanzkompetenzen.

4.3.3 Feuerwehrkommission

Art. 35	Zusammensetzung	
	Die Feuerwehrkommission besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Sicherheitsvorsteher/der Sicherheitsvorsteherin als Präsident/Präsidentin, dem Kommandanten/der Kommandantin der Feuerwehr, dem stv. Kommandanten der Feuerwehr, dem Ausbildungsoffizier oder einem weiteren Zugführer sowie dem Materialwart sowie <i>einem weiteren Angehörigen der Feuerwehr.</i>	Die neue, von der Feuerwehrkommission beantragte Formulierung ermöglicht eine flexiblere Zusammensetzung der Kommission. Die Position soll nicht zwingend auf die Stellung sondern viel mehr auf die Eignung der Person ausgerichtet werden.
Art. 36	Aufgaben und Kompetenzen	
	Die Befugnisse der Feuerwehrkommission richten sich nach dem kantonalen Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen. Die Feuerwehrkommission ernennt zudem die Feuerwehr-Unteroffiziere bis und mit Stufe Wachmeister <i>sämtliche Kaderbesetzungen bis auf den Kommandanten.</i>	Die Besetzung der Kaderstellen der Feuerwehr durch die Feuerwehrkommission macht Sinn. Die Abläufe werden damit erheblich vereinfacht. Die Benennung des Kommandanten bleibt wie bisher im Kompetenzbereich des Gemeinderats.
Art. 37	Finanzielle <i>Befugnisse</i> Kompetenzen	
	<p><i>Die Feuerwehrkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. den Ausgabenvollzug;</i> <i>2. gebundene Ausgaben;</i> <i>3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.— für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.— für einen bestimmten Zweck;</i> 	Die Formulierung dieses Artikels erfolgt in Anlehnung an die aktuelle Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts (vgl. Kommentar zu Art. 12 und Art. 21). Die Finanzkompetenzen der Feuerwehrkommission bleiben gegenüber der aktuellen Regelung unverändert.

	<p>4. <i>die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.— im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 3'000.— im Jahr;</i></p> <p>5. <i>die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.— im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 1'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 3'000.— im Jahr.</i></p> <p>Die Feuerwehrkommission beschliesst über gebundene Ausgaben und verfügt über die Finanzkompetenzen gemäss Art. 15 der Gemeindeordnung.</p>	
--	--	--

4.3.4 Liegenschaftenkommission

Art- 38	Zusammensetzung	
	<p>Die Liegenschaftenkommission besteht aus dem Ressortvorsteher bzw. der Ressortvorsteherin Liegenschaften als Präsident bzw. Präsidentin, einem weiteren vom Gemeinderat bestimmten Mitglied sowie einem Mitglied der Primarschulpflege und einem weiteren von der Primarschulpflege bestimmten Mitglied sowie <i>zwei weiteren vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern.</i></p>	<p>Die Zusammensetzung der Liegenschaftenkommission soll künftig nicht mehr derart fixiert sein. Zwei Mitglieder sollen frei durch den Gemeinderat bestimmt werden können.</p>
Art. 39	Aufgaben und Kompetenzen	
	<p>Die Liegenschaftenkommission hat in folgenden Aufgabenbereichen und im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen selbstständige Verwaltungsbefugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltung und Unterhalt aller Gemeindeliegenschaften, sofern die Liegenschaften nicht ausdrücklich anderen Stellen zugeordnet sind; 2. <i>Begleitung sämtlicher Neu- und Umbauprojekte bei gemeindeeigenen Liegenschaften, sofern dieser</i> 	<p>In der Praxis betreut die Liegenschaftenkommission bereits heute mit wenigen Ausnahmen sämtliche Neu- und Umbauprojekte. Mit der Reorganisation der Verwaltung wurden zudem die notwendigen personellen Ressourcen zur Erfüllung dieser Aufgabe geschaffen. Diese generelle Zuständigkeit für Neu- und Umbauprojekte soll</p>

	<p><i>Auftrag nicht ausdrücklich anderen Stellen zugeordnet ist;</i></p> <p>3. Anstellung des voll- und nebenamtlichen Hauswarpersonals und Aufsicht über dasselbe.</p> <p>Der Gemeinderat legt im Organisationsreglement fest, welche Aufgaben ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse der Liegenschaftenkommission zusätzlich übertragen werden. Er regelt auch die Begleitung von Neu- und grossen Umbauprojekten.</p>	<p>nun auch innerhalb der Gemeindeordnung festgehalten werden. Die effektiven Zuständigkeiten der Liegenschaftenkommission und insbesondere die Schnittstellen zu den anderen Ressorts sind im Organisationsreglement detailliert zu regeln.</p>
Art. 40	Finanzielle <i>Befugnisse</i> Kompetenzen	
	<p><i>Die Liegenschaftenkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>den Ausgabenvollzug;</i> 2. <i>gebundene Ausgaben;</i> 3. <i>die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck;</i> 4. <i>die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.— im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 4'000.— im Jahr;</i> 5. <i>die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.— im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 2'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 4'000.— im Jahr.</i> <p>Die Liegenschaftenkommission beschliesst über gebundene Ausgaben und verfügt über die Finanzkompetenzen gemäss Art. 15 der Gemeindeordnung.</p>	<p>Die Formulierung dieses Artikels erfolgt in Anlehnung an die aktuelle Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts (vgl. Kommentar zu Art. 12 und Art. 21).</p> <p>Gleichzeitig sollen die Finanzkompetenzen der Liegenschaftenkommission für im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben verdoppelt und somit neu auf Fr. 100'000.— bzw. Fr. 20'000.— festgesetzt werden. Damit sollen der Gemeinderat entlastet und die Abläufe vereinfacht werden.</p>

4.4.5 Grundsteuerkommission

Art. 51	Zusammensetzung	
	<p>Die Grundsteuerkommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, nämlich dem Finanzvorstand/der Finanzvorsteherin als Präsident/Präsidentin, zwei weiteren Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die vom Gemeinderat zu Beginn der Amtsdauer gewählt werden.</p> <p>Der Grundsteuerausschuss kann Sachverständige als Mitglieder mit beratender Stimme bezeichnen.</p>	<p>An diesem Gremium für den Fachbereich Grundsteuern soll nach wie vor festgehalten werden. Da im Sinne der langjährigen Praxis sämtliche Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats bestimmt werden sollen, wird die bisherige Grundsteuerkommission neu als Ausschuss definiert. Die Aufgaben und Kompetenzen können dementsprechend neu im Organisationsreglement des Gemeinderats festgelegt werden.</p>
Art. 52	Aufgaben und Kompetenzen	
	<p>Der Auftrag der Grundsteuerkommission wird durch die kantonale Gesetzgebung bestimmt. Zudem behandelt und entscheidet sie Steuererlasse in Grundsteuersachen.</p>	

4.5.1 Steuervorstand

Art. 53	Zusammensetzung	
	Der Steuervorstand setzt sich zusammen aus dem Finanzvorstand/der Finanzvorsteherin als Präsident/Präsidentin und den Verwaltern/Verwalterinnen der beteiligten Gemeindegüter.	An der Kommission Steuervorstand wird grundsätzlich in der heutigen Form festgehalten. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Steuervorstands sollen jedoch nicht mehr in der Gemeindeordnung festgeschrieben werden.
Art. 54	Aufgaben	
	Der Steuervorstand ist zuständig für die Koordination des Gesamtsteuerfusses bei der Aufstellung der jährlichen Voranschläge und die Antragstellung an die Vorsteherchaften. Ferner ist er zuständig für die Kontrolle des Steuerbezuges sowie die Genehmigung der Steuerabrechnungen für die Staats- und Gemeindesteuern inkl. Steuerauscheidungen und Quellensteuern.	

4.3.5 Bau- und Planungskommission

Art. 41	Zusammensetzung	
	Die <i>Bau- und Planungskommission</i> besteht mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Der Gemeinderat ordnet die Vorsteher/die Vorsteherinnen der Ressorts Hochbau <i>und Planung</i> sowie Tiefbau <i>und Werke</i> in die <i>Bau- und Planungskommission</i> ab und wählt die weiteren Mitglieder. Der Hochbauvorsteher führt den Vorsitz. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.	Die Baukommission wird neu als Bau- und Planungskommission bezeichnet und erhält selbstständige Verwaltungsbefugnisse. Die entsprechenden Kompetenzen werden im folgenden Art. 42 umschrieben. Anpassung der Ressortbezeichnungen im Sinne des geänderten Art. 23.

Art. 42	Aufgaben und Kompetenzen	
	<p>Die <i>Bau- und Planungskommission hat in folgenden Aufgabenbereichen selbstständige Verwaltungsbefugnisse</i>: ist zuständig für die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Gesamte Baupolizei (inkl. baurechtliche Bewilligungen) im Rahmen der übergeordneten und kommunalen Vorschriften, insbesondere des Planungs- und Baugesetzes sowie der kommunalen Bau- und Zonenordnung, mit Ausnahme von Neubauprojekten in Kernzonen, Ausnahmegewilligungen und Arealüberbauungen; zugewiesenen Geschäften aus dem Ressort Hochbau und Grundbuchvermessung;</i> 2. <i>Grundbuchvermessung sowie Umwelt- und Immissionsschutz im Hoch- und Tiefbau;</i> <p><i>Die Bau- und Planungskommission ist in folgende Aufgabenbereichen zuständig für die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Neubauprojekte in Kernzonen, Ausnahmegewilligungen sowie Arealüberbauungen;</i> 2. <i>Kommunale und übergeordnete Planungen, sofern der Gemeinderat dafür keine Spezialkommission einsetzt;</i> 3. <i>Sämtliche Gestaltungspläne sowie kommunale Sonderbauvorschriften;</i> 4. <i>Quartierpläne, Grenzbereinigungen und Gebietssanierungen;</i> 5. <i>Geschäfte des Heimatschutzes.</i> 	<p>Die Bau- und Planungskommission soll selbstständige Verwaltungsbefugnisse erhalten. Damit soll sie den Gemeinderat insbesondere im Bereich Baupolizei entlasten. Diese Kompetenz beinhaltet auch die Strafbefugnisse nach § 74 Gemeindegesetz (GG) im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG). Für weitere Geschäfte des Bau- und Planungsbereichs dient sie dem Gemeinderat als vorberatendes Fachgremium. Im Sinne von Abs. 2 Ziffer 2 somit beispielsweise auch für Energiefragen und Verkehrsplanungen.</p> <p>Für die Ausübung der ihr hiermit übertragenen Aufgaben benötigt die Bau- und Planungskommission keine Finanzkompetenzen.</p>

4.5 Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse

4.5.3 Jugendkommission

Art. 57	Zusammensetzung	
	Die Jugendkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus sieben Mitgliedern. Der Vorsteher/die Vorsteherin des Ressorts Soziales vertritt den Gemeinderat in der Jugendkommission und ist deren Präsident/Präsidentin. Der Gemeinderat wählt die sechs weiteren Mitglieder. Der Jugendarbeiter/die Jugendarbeiterin und der Sekretär/die Sekretärin haben beratende Stimme.	Auf die Erwähnung von Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse wird gänzlich verzichtet. Am Gremium Jugendkommission soll trotz Streichung dieser zwei Artikel im heutigen Rahmen festgehalten werden. Mit dem Verzicht auf die konkrete Nennung von solchen Kommissionen ohne Verwaltungsbefugnisse wird jedoch die gewünschte Flexibilität zur späteren Anpassung der jeweiligen Zusammensetzung und der Aufgaben und Kompetenzen erreicht.
Art. 58	Aufgaben und Kompetenzen	
	Die Jugendkommission ist zuständig für die Jugendfragen und die Jugendbetreuung (ohne Jugendfürsorge) sowie weitere durch den Gemeinderat zugewiesene Aufgaben.	

4.4 Rechnungsprüfungskommission

Art. 43	Zusammensetzung	
	Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus fünf Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.	Unverändert

Art. 44	Aufgaben und Kompetenzen	
	Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch das kantonale Recht geregelt. Der Rechnungsprüfungskommission werden die Voranschläge und die Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung zu Bericht und Antrag unterbreitet.	Unverändert
Art. 45	Aktenbeizug und Referenten	
	Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge Referenten/Referentinnen der antragstellenden Behörden beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sind die antragstellenden Behörden anzuhören. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.	Unverändert
Art. 46	Fristen	
	Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Sie lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei für die Aktenaufgabe zugehen. <i>Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</i>	Zusätzlicher Satz als Vorbehalt im Sinne von § 37 der kantonalen Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH).

5 Einzelbeamtenungen

		Kommentar
Art. 63	Gemeindeammannamt und Betreibungsamt	
	<p>Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin des Gemeindeammann und zugleich des Betreibungsamtes wird an der Urne gewählt. Die Aufgaben sind bestimmt durch das eidgenössische und das kantonale Recht. Er/sie nimmt auf Verlangen amtliche Befunde auf. Der Gemeinderat bestimmt das Amtlokal im Einvernehmen mit dem Beamten/der Beamtin. Das Anstellungsverhältnis bestimmt sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde.</p>	<p>Ersatzlose Streichung.</p> <p>Im Jahr 2009 erfolgte die Reorganisation des Betreuungswesens im Kanton Zürich. Seither bilden die Gemeinden Niederhasli und Niederglatt einen gemeinsamen Betreuungskreis. Die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden haben an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 den entsprechenden Anschlussvertrag genehmigt, welcher die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Anstellungsrichtlinien des/r Gemeindeammanns und Betreibungsbeamten/in sowie auch die Festlegung des Amtlokals regelt.</p>
Art. 47	Friedensrichter bzw. Friedensrichterin	
	<p>Der Friedensrichter/die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Die Wahl erfolgt an der Urne. Der Gemeinderat bestimmt das Amtlokal im Einvernehmen mit dem Friedensrichter/der Friedensrichterin. Das Anstellungsverhältnis bestimmt sich nach der Besoldungsverordnung <i>Personalverordnung</i> der Gemeinde.</p>	<p>Per 1. Januar 2011 wurde das ursprüngliche Sportelsystem bei den Friedensrichtern aufgrund übergeordneter Gesetzesänderungen abgelöst. Die Rahmenbedingungen sind nach wie vor in der Personalverordnung bzw. deren Ausführungsbestimmungen geregelt.</p>

6 Schlussbestimmungen

		Kommentar
Art. 48	Inkrafttreten	
	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft. Der Gemeinderat legt den genauen Zeitpunkt fest.	Unverändert
Art. 49	Aufhebung früherer Erlasse	
	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 23. September 1990, die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde vom 26. September 1993 und allfällige weitere mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen wird die Gemeindeordnung vom 25. September 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Neuer Verweis auf bisherige Gemeindeordnung.

Art. 50	Übergangsbestimmungen	
	<p>Die Vereinigung der Politischen Gemeinde Niederhasli und der Primarschulgemeinde Niederhasli erfolgt auf Beginn der Amtsperiode 2006 – 2010. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</p> <p><i>Bis zum Ende der Amtsdauer 2010 - 2014 besteht die Primarschulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</i></p> <p>Der Gemeinderat und die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen regeln, je für ihren Bereich, die Einzelheiten zur Überführung vom alten ins neue Recht.</p> <p><i>Die Neuwahlen für die Amtsdauer 2014 - 2018 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</i></p>	<p>Angepasste Übergangsbestimmungen betreffend Mitgliederzahl Primarschulpflege und den Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen. Eine Erneuerungswahl der Sozialbehörde für die Amtsperiode 2014 - 2018 wird demnach hinfällig.</p>

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Niederhasli wurde in der Urnenabstimmung vom angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ... genehmigt.